

**Satzung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz
für Offene Kanäle (OK Satzung)
vom 19. Juli 2021**

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 31 Abs. 5, 38 Abs. 1 Satz 2 und 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 718), die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Offene Kanäle (OK) sind das nichtkommerzielle Bürgerfernsehen in Rheinland-Pfalz und etablierter Teil der lokalen und regionalen Kommunikationsinfrastruktur. Sie tragen mit audiovisuellen Produktionen zur medialen Vielfalt sowie digitalen Teilhabe bei und stärken die demokratische Gesellschaft. Als Begegnungs- und Vernetzungsorte sind die Offenen Kanäle Werkstätten der Demokratie und dienen den Bürger*innen als Kompetenzzentren und Zukunftslabore. Der offene und chancengleiche Zugang wird allen Bürger*innen in Rheinland-Pfalz gewährleistet.

(2) Die Offenen Kanäle sind Bürgermedienplattformen, die von anerkannten Träger- und/oder Fördervereinen ehrenamtlich organisiert werden und Menschen die Möglichkeit bieten, an Medien zu partizipieren. So haben alle in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, dort in eigener Verantwortung audiovisuelle Medien zu produzieren und zu verbreiten. Die Bürgermedienplattform selbst ist kein verantwortlicher Rundfunkanbieter.

(3) Sendebeträge und sonstige Medieninhalte dürfen keine Werbung oder Schleichwerbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Produktplatzierung sowie gesponserte Medieninhalte sind nicht gestattet. Unberührt bleiben Zuwendungen Dritter an die Träger- und/oder Fördervereine Offener Kanäle zur Unterstützung ihrer Tätigkeit.

(4) Sendebeträge und sonstige Medieninhalte haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen und dürfen keine fremdenfeindliche Tendenz enthalten. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Sie sollen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von allen Menschen sowie zur Integration aller zu einer diversen Gesellschaft gehörenden Gruppen beitragen. Journalistische Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Landesmediengesetzes.

**§ 2
Förderung**

Die Medienanstalt RLP fördert die Bürgermedien nach Maßgabe ihres Haushalts. Die Förderung umfasst den Betrieb, die Verbreitung und die technische Weiterentwicklung sowie personelle Unterstützung in jeweiliger Anpassung an die Veränderungen der Medienlandschaft. In diesem Rahmen

- hat sie beratende, gestaltende und aufsichtführende Funktionen;
- stellt sie zweckgebunden die notwendige Verbreitungsinfrastruktur und Produktionstechnik kostenfrei zur Verfügung;
- unterstützt sie bei Planung, Betrieb und Wartung der technischen Anlagen;
- finanziert sie die anfallenden Heranführungs- und Verbreitungsentgelte zur Übertragung des Sendesignals;
- ist sie finanziell an dem Pauschalvertrag mit GEMA/GVL beteiligt;

- fördert sie Seminare, Workshops sowie Stellen im Rahmen des Freiwilligendienstes (FSJ) unter Beteiligung am Bildungszentrum BürgerMedien (BZBM).

§ 3 Trägerschaft

(1) Die organisatorische Trägerschaft der Bürgermedienplattform wird von einem gemeinnützigen eingetragenen Träger- und/oder Förderverein übernommen. Die Anerkennung der Trägerschaft erfolgt durch die Medienanstalt RLP und setzt folgende Verpflichtungen voraus:

- a) Das Vorliegen einer aktuellen Gemeinnützigkeitsbescheinigung;
- b) Förderung der lokalen und regionalen Kommunikation sowie der medialen Vielfalt und digitalen Teilhabe;
- c) Verabschiedung einer Nutzungsordnung (§ 4), die den chancengleichen Zugang gewährleistet;
- d) Sicherstellung der Nutzung stationärer und Verleih mobiler Produktionstechnik (§ 5) und deren Einweisung;
- e) Ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens für Sendebiträge (§ 6);
- f) Festlegung einer Programmstruktur mit Ausweisung von Erstsendezeiten (§ 7);
- g) Vorhaltung der Sendebiträge für den Zeitraum von zwei Monaten nach Ausstrahlung zur ggf. aufsichtsrechtlichen Prüfung;
- h) Nennung qualifizierter Ansprechpartner*innen für die Bereiche Technik und Sendeprogramm.

(2) Die Medienanstalt RLP teilt dem Träger- und/oder Förderverein die Anerkennung schriftlich mit. Des Weiteren weist sie ihm den zur Verbreitung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Sendeplatz und ggf. weitere Übertragungskapazitäten zu. Die Zuweisung kann aus finanziellen, technischen oder anderen Erfordernissen auch in Form einer Kanalpartagierung mit anderen Träger- und/oder Fördervereinen zu einer gemeinsamen Bürgermedienplattform erfolgen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den betroffenen Träger- und/oder Fördervereinen mit der Medienanstalt RLP festgelegt.

(3) Die Medienanstalt RLP kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Anforderungen wegfällt. Anhand des von der Medienanstalt RLP angebotenen Weiterbildungsprozesses wird die kontinuierliche Fortentwicklung eines Offenen Kanals ermöglicht, evaluiert und mit den Träger- und/oder Fördervereinen erörtert. Wenn dabei als Ergebnis des gemeinsamen Erörterungsprozesses der Fortbestand sowie die Weiterentwicklung eines Offenen Kanals nicht mehr sichergestellt werden kann, ist auch ein Widerruf der Anerkennung möglich.

§ 4 Nutzungsordnung

(1) Der Träger- und/oder Förderverein hat eine Nutzungsordnung zu verabschieden, in der Regelungen nach Maßgabe dieser Satzung zu treffen sind. Die Nutzungsordnung sowie Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung der Medienanstalt RLP. Die jeweils aktuelle Nutzungsordnung ist insbesondere auf der eigenen Webseite publik und in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

(2) Anmeldung und Verbreitung von Sendebiträgen sind kostenfrei. Der Träger- und/oder Förderverein kann für sonstige Dienstleistungen ein angemessenes jährliches Entgelt von Nichtmitgliedern erheben. Dieses darf den doppelten Mitgliedsbeitrag einer Privatperson nicht übersteigen. Die Einzelheiten sowie ggf. Ausnahmen hiervon regelt die Nutzungsordnung.

§ 5 Produktionstechnik

(1) Die Nutzung von Produktionstechnik kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Medieninhalt für das Bürgerfernsehen zu erstellen, oder sie erfolgt im Rahmen eines Projektes der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Jede andere Nutzung - insbesondere eine kommerzielle - ist unzulässig und wird geahndet. Der Träger-

und/oder Förderverein kann für Missbrauchsfälle dieser Art Strafgebühren erheben, die sich an den marktüblichen Ausleihkosten zu orientieren haben und in der Nutzungsordnung festzulegen sind.

(2) Bürger*innen, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sind zur Nutzung der Produktionstechnik berechtigt. Einzelheiten regelt die jeweilige Nutzungsordnung.

(3) Produktionstechnik ist stets mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Der Träger- und/oder Förderverein kann bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht sowie Ausleihbedingungen Sanktionsgebühren erheben, die in der Nutzungsordnung festzulegen sind.

§ 6

Zulassung

(1) Jeder Sendebbeitrag, der von Bürger*innen angemeldet wird, bedarf einer Zulassung (Sendelizenz) der Medienanstalt RLP. Die Inhaber*innen einer Sendelizenz tragen die uneingeschränkte Verantwortung für ihren Sendebbeitrag einschließlich aller eventuellen haftungsrechtlichen Folgen.

(2) Alle Bürger*innen, mit Wohnsitz oder Sitz in Rheinland-Pfalz, sind zulassungsberechtigt. Auch Minderjährige können eine Sendelizenz erhalten. Das Verfahren der Zulassung im OK wird nach Registrierung der zulassungsberechtigten Personen vor Ort durch den Träger- und/oder Förderverein durchgeführt. Einzelheiten hierzu regelt die jeweilige Nutzungsordnung.

(3) Auf schriftlichen Antrag eines Träger- und/oder Fördervereins kann die Medienanstalt RLP Ausnahmen zu Absatz 2 Satz 1

- im Rahmen der Förderung interregionaler Beziehungen;
- im Rahmen von Bürgermedien- und Städtepartnerschaften;
- für Projekte im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- für anerkannte Bürgermedienprojekte;
- für Sendebbeiträge mit besonderer Bedeutung für den OK Standort

erteilen. Ein Anspruch auf Ausnahmeerteilung besteht nicht.

(4) Bürger*innen, die mit der Sendelizenz ein kommerzielles Interesse verfolgen, erhalten keine Zulassung. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG).

(5) Für eine Sendelizenz ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungserklärung notwendig. Eine Jahresfreistellung mit kalenderjährlicher Gültigkeitsdauer kann der Träger- und/oder Förderverein in seiner Nutzungsordnung vorsehen. Im Übrigen erfolgt die Lizenzierung unter der Maßgabe, dass Sendebbeiträge

- a) selbst produziert und selbst verantwortet sind. Im Streitfall und über Ausnahmen entscheidet die Medienanstalt RLP;
- b) für deutschsprachige Zuschauer*innen sprachlich und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies kann insbesondere durch deutschsprachige Untertitelung, durch entsprechende Kommentierung oder durch inhaltliche Zusammenfassungen erreicht werden;
- c) den allgemeingültigen technischen Mindestanforderungen entsprechen. Einzelheiten hierzu regelt die jeweilige Nutzungsordnung;
- d) nicht älter als fünf Jahre seit Erstausstrahlung in einem Offenen Kanal sind. Über Ausnahmen entscheidet der Träger- und/oder Förderverein.

(6) Die Sendelizenz ist abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurück zu nehmen, wenn die Person

- a) nicht ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt;
- b) nicht die Gewähr bietet, die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen zu beachten;
- c) oder der Sendebbeitrag gegen gesetzliche und/oder satzungsrechtliche Bestimmungen verstößt.

(7) Der Direktorin oder dem Direktor der Medienanstalt RLP bleiben vorbehalten

- a) die Erteilung einer Sendelizenz;
- b) die Ablehnung eines Antrags auf Sendelizenz sowie Widerruf bzw. Rücknahme einer solchen;
- c) die besondere Erteilung einer Sendelizenz für Mitarbeiter*innen der Medienanstalt RLP.

§ 7

Programmstruktur

(1) Das Sendeprogramm besteht aus Sendebiträgen von Bürger*innen (§ 6) und aus zusätzlichen Medieninhalten (§ 8) der Träger- und/oder Fördervereine. Die wöchentliche Erstsendezeit für neue Sendebiträge ist dem durchschnittlichen Sendeaufkommen anzupassen. Sie ist auszuweisen und öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist ein chancengleicher und diskriminierungsfreier Zugang zu gewährleisten. Ein Anspruch auf einen konkreten Sendetermin besteht nicht.

(2) Neben der wöchentlichen Erstsendezeit können die Sendebiträge wiederholt ausgestrahlt werden. Dabei soll eine Selektion erfolgen, die sich an Qualitätsstandards sowie an den Interessen der Zuschauer*innen zu orientieren hat. Einzelheiten hierzu werden in der Nutzungsordnung geregelt. Die wiederholte Ausstrahlung eines Sendebitrages ist unzulässig, wenn dessen Erstausstrahlung länger als fünf Jahre zurückliegt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger- und/oder Förderverein. Auf die selektierte Wiederholung von Sendebiträgen im Sendeprogramm besteht kein Anspruch.

(3) Feste Sendeplätze im Sendeprogramm können unter Wahrung der wöchentlichen Erstsendezeit durch den Träger- und/oder Förderverein eingerichtet werden. Einzelheiten sind in der Nutzungsordnung zu regeln. Weitere Strukturelemente wie Thementage kann der Träger- und/oder Förderverein unter Wahrung der wöchentlichen Erstsendezeit einrichten.

§ 8

Zusätzliche Medieninhalte und Dienste

(1) Der Träger- und/oder Förderverein verantwortet alle zusätzlichen Medieninhalte, die neben den Sendebiträgen der Bürger*innen im Sendeprogramm zur Ausstrahlung kommen. Diese können insbesondere die Verbreitung eines Infotextes sowie Bewegtbild ohne Beitragscharakter (Teaser, Trailer und Spots) beinhalten. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Unberührt davon besteht die Möglichkeit, sich für die Unterstützung des Träger- und/oder Fördervereins durch Dritte zu bedanken. Maßgaben hierzu werden von der Medienanstalt RLP erlassen.

(2) Der Träger- und/oder Förderverein hat die programmbegleitenden Service-Information gemäß DVB-Standard (SI-Daten) für den Electronic Program Guide (EPG) zu übertragen. Es sollte angestrebt werden, dass die EPG Daten mindestens 7 Tage im Voraus bereitgestellt werden.

(3) Zusätzlich zum Programmsignal kann der Träger- und/oder Förderverein programmbegleitende Servicedienste (z.B. Teletext, HbbTV) verbreiten. Es gelten die Regelungen gemäß Absatz 1.

§ 9

Verbreitung

(1) Der Offene Kanal wird grundsätzlich kabelgebunden in digitaler Technik verbreitet. Die Verbreitung über weitere Plattformen (z.B. IPTV- und OTT-Plattformen) sowie per HbbTV wird angestrebt. Die Medienanstalt RLP stimmt den Sendeplatz mit dem jeweiligen Plattformbetreiber ab. Das Sendesignal kann ergänzend zeitgleich und unverändert (Simulcast) im Internet angeboten werden.

(2) Die Zuführung des Sendesignals zum Plattformbetreiber erfolgt grundsätzlich in einem offenen Übertragungsstandard und von der sendetechnischen Einrichtung des Offenen Kanals aus. Im Einzelfall können auch individuelle Zuführungen mit der Medienanstalt RLP abgestimmt werden (z.B. für Wohnungsbaugesellschaften).

(3) Der Träger- und/oder Förderverein kann in Eigeninitiative unter Beachtung insbesondere der Urheber- und Leistungsschutzrechte einen Abruf von Medieninhalten, z.B. als Podcast oder über Mediatheken, realisieren.

(4) Weitere Verbreitungswege können nach gesonderter Genehmigung der Medienanstalt RLP genutzt werden. Versuche der Medienanstalt RLP in Kooperation mit den Träger- und/oder Fördervereinen zur Erprobung neuer Dienste, Verbreitungswege und Übertragungstechnologien sind zulässig.

§ 10 Sanktionen

(1) Der Träger- und/oder Förderverein kann durch Vorstandsbeschluss einen zeitweisen Ausschluss vom Zugang zur Produktionstechnik gegenüber Bürger*innen aussprechen, wenn diese gegen die Nutzungsordnung verstoßen. Der Ausschluss darf sich höchstens auf acht Wochen, im Wiederholungsfalle auf drei Monate erstrecken. Der Ausschluss ist der Medienanstalt RLP anzuzeigen. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde nach § 12 möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt RLP kann Medieninhalte beanstanden und Bürger*innen vom Zugang zum Offenen Kanal ausschließen, wenn ein Verstoß gegen das Landesmediengesetz, gegen diese Satzung oder gegen die Nutzungsordnung festgestellt wird. Der Ausschluss darf sich höchstens auf sechs Monate, im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf bis zu zwölf Monate erstrecken, oder unbefristet erfolgen.

(3) Sobald ein rechtsförmliches Prüfverfahren nach den Absätzen 1 und 2 eröffnet wird, tritt ein Ausschluss vorläufig in Kraft. Diese Zeit kann auf die abschließend festgesetzte Ausschlussdauer angerechnet werden.

§ 11 Haftung

(1) Die Bürger*innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden und Verluste an der Produktionstechnik in vollem Umfang, soweit keine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.

(2) Mit der Registrierung beim Träger- und/oder Förderverein erkennen die Bürger*innen die Haftungsbedingungen an.

(3) Schäden und Verluste im Rahmen von Projekten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Tätigkeit von Träger- und/oder Fördervereinen im Rahmen der Nutzungsordnung unterliegen nicht der Eigenhaftung. Ausgenommen sind grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

§ 12 Beschwerden

Beschwerden sind an die Direktorin oder den Direktor der Medienanstalt RLP zu richten.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation für Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz (OK-Satzung) vom 20. September 2010 (StAnz. S. 1513) außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19. Juli 2021

Albrecht Bähr
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz